

# KAMMERREPORT

## HANSEATISCHE

### RECHTSANWALTSKAMMER

#### HAMBURG

# AUSGABE 5

30. NOVEMBER 2017

#### INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	6
Service	10
Berufsrecht	12
RVG aktuell	14
Ausbildung	16
Termine	17
Mitglieder	18
Ansprechpartner	20

## Das neue Geldwäschegesetz für Rechtsanwälte: Überschießender Eifer des Gesetzgebers

I.

**D**iejenigen, die mit kritischem Blick die

- gelegentliche Irrationalität verschiedener politischer Konzepte gegen Geldwäsche,
- die vollmundigen, aber hohlen rechtspolitischen Glaubensbekenntnisse und
- die hektischen Schreibleistungen des deutschen Gesetzgebers begleiten,

haben nach meiner Überzeugung begründeten Anlass zu einem kritischen Blick auf das neue Geldwäschegesetz.

1. Seit dem 26.06.2017 gilt das neue Recht, das – zweifellos – einem für das Gemeinwesen sehr wichtigen Ziele dienen soll: der effektiven Bekämpfung der Einschleusung der durch Straftaten kontaminierten, schmutzigen Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf.

info@rak-hamburg.de  
www.rak-hamburg.de



Die Bekämpfung der Geldwäsche ist für die Volkswirtschaften von elementarer Bedeutung. Milliarden sog. Tatbeute erweisen sich als gefährliches Wachstumshindernis, weil durch sie jeder redliche Wettbewerb verzerrt wird. Seriöse Unternehmen und Betriebe, die redlich arbeiten und die Masse der ordentlichen Arbeitsplätze garantieren, werden von kriminellen Störern, die jedes Angebot abgeben können, behindert und geschädigt. Der Umfang der Geldwäsche sprengt alle üblichen Vorstellungen. Schon im Jahre 2000 schätzte der IWF, dass die Geldwäscherei ca. zwei bis fünf Prozent des globalen Weltbruttoinlandsproduktes ausmache. Alleine für die USA werden Obergrenzen von ca. 1.500 Mrd. US-\$ p.a. (1,5 Billionen!) angegeben.

Das BKA geht in Deutschland von bis zu 500 Mrd. € aus, die jährlich gewaschen werden und einsickern.

2. Es ist – wenn ich das so sagen darf – für die großen Wirtschaftsnationen eine Schande, und ich spreche damit auch Deutschland an, dass Länder wie Panama, britische Überseeinseln,

Gibraltar, Liechtenstein, Luxemburg u.a. als Drehscheibenstaaten „legal“ für Briefkastenfirmen jede nur erdenkliche Möglichkeit der Verschleierung offerieren und dass die fiskalischen Interessen der dafür verantwortlichen Staaten auch in der Europäischen Union wie Heiligtümer geschützt werden.

Fehlende gesellschaftsrechtliche Bestimmungen, lasche Formvorschriften und mangelnde internationale Kooperation

bewirken das Übrige. Wissen sollte man auch, dass ca. 8% des weltweiten Vermögens, rund 5.000 Mrd. € (fünf Billionen), in Steueroasen angelegt sind. Etwa 75% davon gelten als kriminell erlangte Schwarzgelder, die in den Wirtschaftskreislauf gelangen und die unversteuert bleiben.

Für das sog. Placement (Einspeisung), Layering (Verschleierung) und Integration (Eingliederung) werden alle denkbaren Wege und Mittel genutzt – u.a. auch die Internetwährung Bitcoin – deren Geldflüsse weder blockiert noch wirtschaftlich Berechtigten zugeordnet werden können.

Wer in Akten sog. „Panama Papers“ – und nun auch noch die „Paradise Papers“ - kennenlernen konnte, fand dort ein klassisches Zeugnis darüber abgelegt, wie findig korruptive Erlöse, Tatbeute etc. karussellartig bewegt und gewaschen werden. Interessant sind auch die Vorgänge in einigen europäischen Banken und deren Unterstützungshandlungen.

3. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich der Bekämpfung der Geldwäsche – abgesehen von strafrechtlichen Regelungen etc. – nie besonders intensiv gewidmet. Es ist noch nicht lange her, da hat der Europäische Rat in Tampere unter deutschem Vorsitz gesagt, das Ziel der Politik müsse die „Ausmerzungen“ der Geldwäsche sein. Das sind bloße Phrasen. Weil Geldwäsche Folge jeder vermögensorientierten Kriminalität ist und deren Ausmerzungen die Verkehrsunfähigkeit aller kontaminierten Vermögenswerte und damit entweder das Ende der Kriminalität oder die Abschaffung des Geldes voraussetzen würde, sind das irrationale Postulate. 2011 rügte die Europäische Kommission Deutschland, weil es die Richtlinien (2005/60 EG) nicht korrekt umgesetzt habe. Das schlechte Gewissen wuchs.

Nunmehr hat der Deutsche Bundestag im März 2017 das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung verabschiedet (§ 73 ff. StGB), das zum 01.07.2017 in Kraft trat und zum 26.06.2017 auch das bereits angesprochene neue Geldwäschegesetz.

Es ist ein Dokument des schlechten Gewissens, der bürokratischen Entfesselung und des Versuchs, politische Handlungsinsuffizienz im Großen durch kleinlichste Belastung redlicher Berufe kompensieren zu wollen.

Gleichwohl: Das Gesetz ist in Kraft und wir müssen und werden uns seiner Umsetzung stellen. Sowohl auf die Anwaltschaft wie auch auf die Kammern kommen sehr viele Aufgaben zu.

## IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische  
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

## II.

**Pflichten der Rechtsanwälte:**

Den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind durch das neue Geldwäschegesetz eine Vielzahl von Pflichten auferlegt worden; Einzelheiten vermag ich in diesem Leitartikel nur kurz anzusprechen:

1. Rechtsanwälte unterliegen den Pflichten des Geldwäschegesetzes dann, wenn sie an den in § 10 I Nr. 10 GwG beschriebenen Kataloggeschäften mitwirken.  
  
Dazu zählen der Kauf und Verkauf von Immobilien, von Gewerbebetrieben, Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten (Begleitung der Vermögensverwaltung des Auftraggebers und Fremdverwaltung), Eröffnung von Bank- oder Wertpapierkonten (einschließlich jeder Treuhänderschaft), Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel, von Treuhandgesellschaften und Gesellschaften mit ähnlichen Strukturen sowie die Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen für Auftraggeber.
2. Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zählen die Identifizierung des Mandanten, die Abklärung des Hintergrunds und die Überwachung der Geschäftsbeziehungen. Der Satz „*know your customer*“ ist in § 10 I GwG geregelt mit der Folge, dass Auftraggeber schon vor Begründung der Mandatsvereinbarung durch Pass/Personalausweis identifiziert werden müssen und bei juristischen Personen und Personengesellschaften alle notwendigen Erkenntnisse beizubringen sind. Dahinter steckt die Vorstellung, dass der „*wirtschaftlich Berechtigte*“ erfasst werden soll.
3. Ferner ist der Hintergrund der Geschäftsbeziehung auszuleuchten und durch risikoorientierte Verfahren festzustellen, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person („*PEP*“) handelt. Die Geschäftsbeziehung ist kontinuierlich zu überwachen, § 10 I Nr. 5 GwG.
4. Darüber hinaus sind „*vereinfachte*“ und „*verstärkte*“ Sorgfaltspflichten zu beachten. Zu den letzteren gehören risikoangemessene Maßnahmen im Rahmen eines sog. Risikomanagements.
5. Die Risikoanalyse ist nach § 5 I GwG Pflicht, um kanzleispezifische Gefährdungen in Bezug auf die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung erfassen zu können. Darüber hinaus sind unter Berücksichtigung verschiedener Fallgruppen interne Sicherungsmaßnahmen in der Kanzlei anzuordnen, um Risiken zu steuern und zu mindern, § 6 I GwG. Dazu zählen u.a. kanzleiinterne Richtlinien zur Umsetzung der Pflichten, Organisations- und Handlungsanweisungen, Merkblätter etc., die Einführung von sog. Überwachungs- und Monitoring-Systemen zur Ermittlung von geldwäscherelevanten Sachverhalten und die darauf bezogenen internen Kontrollen.
6. Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass Verpflichtete einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet. Dem Geldwäschebeauftragten soll auch die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter obliegen. Darüber hinaus hat der Beauftragte geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauchsmodellen zu entwickeln, die Kanzleimitarbeiter erstmalig und laufend über Risiken zu unterrichten und zu schulen sowie alle Details für eine unabhängige Prüfung – beispielsweise eine Innenrevision oder eine externe Kontrolle – nachvollziehbar vorzuhalten.
7. Nach § 6 V GwG muss die Kanzlei auch ein internes Hinweisgebersystem schaffen, bei dem die Vertraulichkeit gewahrt ist.

Im Übrigen werden Kanzleien verpflichtet, Auskunft zur Identität der Mandanten und zur Art der Geschäftsbeziehungen nach § 6 VI Satz 1 GwG zu erteilen, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen u.a. unter Berücksichtigung konkreter Hinweise Anfragen stellt. Das berufsrechtliche Zeugnisverweigerungsrecht greift nur dann, sofern der Rechtsanwalt nicht positiv weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nutzt.

8. Zu den gravierenden Pflichten zählt die Obliegenheit der Verdachtsmeldung. Grundsätzlich sollen Rechtsanwälte zur Verdachtsmeldung verpflichtet sein, wenn Tatsachen vorliegen, die nahelegen, dass ein die Geschäftsbeziehung betreffender Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die nach § 261 StGB eine Vortat sein könnte.

Ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 StPO ist nicht Voraussetzung. Schon eine Vermutung verpflichtet zur Verdachtsmeldung. Die allerdings besteht für Rechtsanwälte nicht, wenn sich der Sachverhalt auf Informationen bezieht, die im Rahmen eines der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erlangt wurden und – der Rechtsanwalt nicht positiv weiß, dass der Auftraggeber seine Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt. In solchen Fällen wäre im Übrigen auch die Übernahme des Mandates verboten.

### III.

#### **Pflichten der Rechtsanwaltskammer:**

Die Rechtsanwaltskammern sind als echte und umfassend tätige Selbstverwaltungseinrichtungen der Anwaltschaft ebenfalls mit einer Reihe von zum Teil bürokratisch anmutenden Verpflichtungen in die Geldwäschephilaxe eingebunden worden.

1. Nach § 50 Nr. 3 GwG ist die Rechtsanwaltskammer Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Gesetzes. Der Umfang der Aufsicht ergibt sich aus § 51 GwG, in der eine weitgehende Regelungskompetenz überantwortet wird. Danach müssen die Kammern die Einhaltung des GwG bei ihren Mitgliedern kontrollieren. Die Kammern müssen Prüfungen ohne Anlass (!) bei den Mitgliedern vornehmen. Es versteht sich von selbst, dass willkürliche Anordnungen davon nicht gedeckt sind.
2. Die Kammern haben die Mitglieder regelmäßig durch aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise zur Umsetzung der Pflichten zu unterrichten. Alle Kammermitglieder sind nach § 52 GwG verpflichtet, bei den entsprechenden Maßnahmen mitzuwirken.

3. Die Kammer muss ein sog. Whistle-Blowing-System einführen, was denjenigen, die sich mit Compliance beschäftigen, gut bekannt ist. Das bedeutet de facto, dass die Kammer – gedeckt über eine Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts und das effektiv wirkende Zeugnisverweigerungsrecht – anonymisierte Hinweise auf Verstöße gegen das GwG entgegennehmen und zur Grundlage von Prüfungen und ihres Verwaltungshandelns machen muss.

4. Schwerwiegend - und aus meiner Sicht inakzeptabel - ist § 57 GwG mit seiner Regelung, dass bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen „öffentlich“ bekannt zu machen sind. Diese als sog. „Prangerregelung“ gebrandmarkte Bestimmung soll durch die öffentliche Namhaftmachung generalpräventiv wirken.

Wir werden sehen, wie die Kammern mit dieser Bestimmung umgehen können.

5. Im Falle der Feststellung rechtswidrigen Verhaltens sind im Ordnungswidrigkeitenverfahren Geldbußen von bis zu 5,0 Mio. € (!) zu verhängen. Dabei scheut sich der Gesetzgeber nicht, insgesamt 68 Ordnungswidrigkeitentatbestände in das Gesetz hineinzuschreiben, die sich niemand auf Antrieb einzuprägen vermögen wird.

### IV.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat anlässlich des 4. Hamburger Rechtstages das Geldwäschegesetz ausführlich und detailliert vorgestellt. Ich hatte Gelegenheit, in einem etwa 90-minütigen Vortrag die wesentlichen, neuen Bestimmungen und ihre Anwendung zu erläutern.

Der heutige Leitartikel soll Sie im Wesentlichen damit vertraut machen, dass es eine neue gesetzliche Bestimmung gibt, die zu beachten uns allen seit Ende Juni 2017 Verpflichtung ist.

Selbstverständlich wird die Kammer ihrer Aufgabe nachkommen, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Hamburg eine umfassende Darstellung in Form von Richtlinien und Anwendungshinweisen zu geben.

Spätestens im Januar 2018 werden Sie alle mit einem derartigen Papier versehen werden, das Ihnen den Umgang mit dem neuen Gesetz deutlich erleichtern und Ihnen eine wichtige Hilfestellung sein wird. Darüber hinaus muss die Kammer die Voraussetzungen schaffen, alle Fragen, die Sie haben, beantworten zu können und Rat zu erteilen.

Dieser Herkulesaufgabe widmen wir uns derzeit – auch in Arbeitsgruppen mit anderen Rechtsanwaltskammern. Ich halte es für erforderlich, dass die Handhabung des neuen Gesetzes in allen 28 Kammern der Bundesrepublik Deutschland nach einheitlichen Grundsätzen und Kriterien folgt.

Ein Letztes:

Solange die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Selbstverwaltung wünschen, weil sie gegenüber der einzigen Alternative, der Staatsverwaltung durch Dritte, die den Beruf eines Rechtsanwalts nie ausübten und auch nie ausüben werden, die sehr viel effektivere und vor allem sehr viel günstigere Lösung ist, so lange müssen die Rechtsanwaltskammern auch bürokratische Aufgaben erfüllen, wenn das Gesetz dazu verpflichtet. Wir nehmen diese

Aufgaben an. Wir wollen nicht, dass Datenschutzbeauftragte oder fremde Dritte gegenüber der Anwaltschaft die Einhaltung des Berufsrechts überwachen. Der Vorstand und die Geschäftsführung stehen Ihnen jederzeit und gerne bei allen Fragen und Schwierigkeiten zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an.

Mit den besten kollegialen Grüßen  
Ihr



A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Otmar Kury'.

Otmar Kury  
Präsident

## STAR-Umfrage 2018

**S**eit 1993 führt das Institut für freie Berufe (IfB) im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer innerhalb der Anwaltschaft die sogenannte STAR-Umfrage (STAR = Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) durch. Ziel der Umfrage ist es, die wirtschaftliche Lage der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu ergründen und neue Entwicklungen in der Anwaltschaft zu erkennen. Auf der Basis von regelmäßigen Erhebungen können Aussagen zu Veränderungen der wirtschaftlichen und beruflichen Lage von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten getroffen werden.

In diesem Jahr wird auch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wieder an dieser Umfrage teilnehmen und bittet Sie daher um Ihre zahlreiche Mitwirkung. Ab dem 20.11.2017 werden die Umfragebögen vom IfB an zufällig ausgewählte Mitglieder versendet.

Die Ergebnisse der STAR Studie stellen eine wichtige Grundlage der berufsständischen Vertretung gegenüber der Politik dar. Sie werden auch regelmäßig im Rahmen von laufenden Verfahren an Gerichte und Behörden weitergeleitet, da diese das Verhältnis von Umsatz und Kosten in einer Rechtsanwaltskanzlei oft nicht realistisch einschätzen können. Daher ist es wichtig, dass Sie im Interesse von uns allen zahlreich an der Umfrage teilnehmen.

Selbstverständlich erfolgt die Datenerhebung streng vertraulich, anonym und im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## beA für Syndikus- rechtsanwälte

**E**nde November richtete die Bundesrechtsanwaltskammer für jede Syndikusrechtsanwältin/jeden Syndikusrechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein, mit dem diese am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Weitere Informationen zum beA finden Sie im Internet unter <http://bea.brak.de>

Für die Erstregistrierung im beA-System ist für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine besondere Sicherheitskarte (beA-Karte Basis) erforderlich. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Bundesnotarkammer mit der Herstellung und Auslieferung der beA-Karten beauftragt.

Die beA-Karte ist unter der Internetadresse <https://bea.bnotk.de/bestellung> zu beantragen. Bei der Bestellung muss die persönliche SAFE-ID eingegeben werden. Diese finden Sie im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis unter <http://www.rechtsanwaltsregister.org>.

Wir empfehlen den Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten, die beA-Karte umgehend zu bestellen, da man ab dem 01.01.2018 Eingänge in das beA gegen sich gelten lassen muss („passive Nutzungspflicht“).

Im Rahmen des Bestellvorgangs ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse für die weitere Korrespondenz sowie die Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung erforderlich.

Die Bundesnotarkammer bietet die gleichzeitige Bestellung von Kartenlesegeräten, von weiteren beA-Karten (beispielsweise für den Fall des Verlustes der beA-Karte, des Vergessens der PIN oder für eine Mehrfachverwendung) sowie von Mitarbeiterkarten und Softwarezertifikaten an.

Es besteht zudem die Möglichkeit, die beA-Karte zusätzlich mit einem Signaturzertifikat zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen aufzuladen (beA-Karte Signatur). Bei der Bestellung ist mit anzugeben, ob dieses Angebot genutzt werden soll. Bei Bestellung einer beA-Karte Signatur muss zusätzlich ein Identifizierungsverfahren durchlaufen werden. Dies kann bei jedem Notar erledigt werden. Nach der Bestellung der beA-Karte Signatur erhält man einen Link per E-Mail zugesandt, der auf ein Portal mit den für die Identifikation notwendigen Unterlagen weiterleitet. Diese Unterlagen müssen dann zusammen mit einem gültigen Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung) zur Identifikation mitgebracht werden.

Unter <https://bea.bnotk.de> hat die Bundesnotarkammer einen Katalog von typischen Fragen und Antworten im Zusammenhang

mit der Bestellung von beA-Karten und weiteren Produkten der Bundesnotarkammer sowie zu der vorgesehenen Anwendung dieser Sicherheitsmittel zusammengestellt. Für darüber hinausgehende Rückfragen zur beA-Karte steht ein Support unter der E-Mail-Adresse [bea@bnotk.de](mailto:bea@bnotk.de) und in Eilfällen unter der Telefonnummer 0800 – 3550 100 zur Verfügung.

Bei Fragen zum beA wenden Sie sich an die Bundesrechtsanwaltskammer unter [bea-servicedesk@atos.net](mailto:bea-servicedesk@atos.net) oder telefonisch unter der Nummer 030 – 5200 09 444.

## G20: Ein Beitrag über die Gefangenen-sammelstelle

**I**m Editorial der letzten Ausgabe des Kammerreportes (Ausgabe 4/17) hat der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer darauf hingewiesen, dass man versuchen werde, sich über die Vorgänge auf dem Gelände der Gefangenen-sammelstelle (Zuständigkeitsbereich der Polizei) in Harburg ein genaueres Bild zu verschaffen.

Einen Beitrag hierzu bringt Frau Rechtsanwältin Busmann mit den nachfolgenden Ausführungen:



RECHTSANWÄLTIN BUSMANN

Nach Harburg fahren wir mit der S-Bahn. Es ist Donnerstag, der 06. Juli 2017 gegen 17 Uhr. Die Welcome-to-hell-Demonstration hat noch nicht angefangen, wir kommen von dort und beginnen unsere Schicht in der Gefangenen-sammelstelle in Hamburg-Harburg deshalb später.

Vom 06. bis zum 09. Juli stand der anwaltliche Notdienst unter dem Dach des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Protesten gegen den G20-Gipfel in Hamburg rund um die Uhr zur Verfügung. Diejenigen, die unseren Beistand wollten, konnten eine hierfür errichtete „Zentrale“ kontaktieren und dies äußern. Es arbeiteten rund 100 Anwältinnen und Anwälte in Schichten.

Als wir vor den Toren der GeSa, einem alten Großmarkt, der zu einem provisorischen Gefängnis für 400 Protestler umfunktioniert worden ist, ankommen, ist es dort ruhig. Vor dem Hochsicherheitszaun steht ein kleiner 1-Zimmer-Container mit 10 Stühlen, ohne Tisch. Der „Aufenthaltsraum“ für die Anwältinnen und Anwälte. Hinter dem Zaun sind ein paar Beamte zu sehen, von denen uns einer recht höflich begrüßt.

Ich bringe die Daten eines jungen Mannes mit, der bei uns telefonisch um anwaltlichen Beistand ersucht hat. Diese werden in Empfang genommen und es wird geprüft, ob er da ist „und ob er einen Anwalt sprechen möchte“, so das Versprechen des Beamten.

Es dauert ungefähr eine Stunde. Wir sehen auf einem Smartphone Live-Berichte vom Fischmarkt: panische Menschen, brutale Aktionen mit Schlagstöcken. Wir rechnen damit, dass es bald voll wird in Harburg.

Endlich darf ich zu meinem Mandanten. Dafür werde ich auf das Gelände der GeSa begleitet. Ich werde zu einem Spind mit mehreren Schließfächern begleitet und mir wird zur Wahl gestellt: „Sachen einschließen oder komplett durchsuchen lassen und dann mitnehmen?“ Ich wähle Ersteres.

Dann geht es in einen Container wie dem „unseren“. Mein Mandant wird gebracht. Das Gespräch ist kurz, es wird unterbrochen von einem Beamten in Zivil, der die Freilassung verkündet. Ich gehe, wir wollen draußen weiterreden.

Nachdem er raus ist, ist die GeSa leer. Er war der letzte, erzählt der höfliche Beamte hinter dem Zaun.

Es vergeht eine weitere Stunde bis die ersten Gefangenen-transporter eintreffen und noch mehr Zeit bis uns von unserer Zentrale Namen von Menschen durchge-

geben werden, die von uns vertreten werden wollen. Bis zum nächsten Morgen werden wir keinen von ihnen sehen. Der höfliche Beamte hat Feierabend, auch bei uns beginnt die nächste Schicht mit der Arbeit, die darin besteht, auf den Zugang zu den Mandanten zu bestehen, deren Namen und Geburtsdaten wir auf Zettel notiert haben in dem Wissen, dass sie sich bei uns gemeldet haben, um anwaltlichen Beistand zu erlangen. Es wird verweigert. Alles. Die ganze Nacht. Es wird erzählt, die Mandanten wollten keine Anwältin sprechen, es wird erzählt, sie wollen gerade ihre Zellen nicht verlassen. Es werden schriftliche Vollmachten verlangt. Wir kommen nicht an sie heran. Die Kolleginnen und Kollegen stellen Freilassungsanträge, einen nach dem anderen. Es passiert nichts. Der Ton wird rau auf der anderen Seite des Zauns.

Erst am nächsten Morgen werden Mandantengespräche ermöglicht. Es wird in den nächsten Tagen so weitergehen, dass – offenbar abhängig von der Schichtleitung – der Kontakt zu den Mandanten, wenn überhaupt, dann nur vereinzelt und sehr häufig erst nach über 20 Stunden zustande kommt. Es wird den Mandanten abverlangt, sich vollständig zu entkleiden, vor und nach dem Anwaltsgespräch. Aus Sicherheitsgründen.

Dieses Misstrauen gegen Anwältinnen und Anwälte des Notdienstes kommt nicht aus Harburg.

In der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zur „Sicherheitskonzeption des G20-Gipfels“ (BT-Drs. 18/13535, Seite 12 f.) im Zusammenhang mit Ausführungen zu frühzeitig vorliegenden Erkenntnissen zu der Anreise von gewalttätigen Aktivisten aus dem Ausland und militanten Aktionen, heißt es, dass von BfV, BND und BKA Lagebilder erstellt worden seien, in denen auch Erkenntnisse zu „Strukturen der autonomen und legalistischen Bündnisse, Einrichtung von ‚Legalteams‘ und eines ‚Ermittlungsausschusses‘ zur Betreuung von Demonstranten, Aufforderung zu Straftaten...“ enthalten seien.

Vielen bekannt dürfte der Auszug aus der Gefahrenprognose der Polizei in einem Eilverfahren gegen die Versagung von Versammlungen sein, das geführt wurde von ehemaligen Mitgliedern der Initiative „Hamburger Aktive Jura-Studierende“

(HAJ). Danach sei damit zu rechnen, dass die Spontanversammlung einen „Zulaufpunkt für Versammlungsteilnehmer mit Blockadeabsicht oder ggf. sogar gewalttätigen Aktionen“ bildet. Begründet wird die Prognose mit der Vernetzung der HAJ mit dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV), aufgrund derer damit zu rechnen sei, „dass das Abhalten solcher Spontanversammlungen unter Angabe des Versammlungsortes auch in die ‚linke bis links-extremistische Szene‘ transportiert werden würde.“

Die Anwälte begründen die Gefahr. Vorsicht also bei der Anwaltswahl.

Dass hier „ein bedauerliches Defizit im rechtsstaatlichen Denken“ (Dr. Marcus Mollnau, Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin zu der zitierten Gefahrenprognose der Polizei) offenbar wird, ist vielfach so gesehen worden. Es ist aber nur ein solches Beispiel von vielen aus Sommer 2017 in Hamburg.

Hier ein weiteres:

„Hierfür (gemeint ist Fluchtgefahr: meine Anmerkung) spricht zunächst die in den Straftaten (Landfriedensbruch und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte: meine Anmerkung) zum Ausdruck gekommene politische bzw. weltanschauliche Haltung des Beschuldigten. Sein (...) Tatverhalten (...) spricht – neben einer dadurch ebenfalls indizierten allgemeinen Lust an der Ausübung von Gewalt gegen andere Menschen – für eine tiefliegende Abneigung gegen oder sogar Verachtung der (deutschen) Staatsgewalt als solche. Da es sich bei der Strafjustiz lediglich um eine weitere Erscheinungsform dieser Staatsgewalt handelt, spricht vieles dafür, dass der Beschuldigte es aus derselben Gesinnung heraus ablehnen wird, sich für eine Verhandlung und gegebenenfalls anschließenden Bestrafung durch den (deutschen) Staat zur Verfügung zu halten.“

Ein Rückfall in vorkonstitutionelle Zeiten. Gewaltenteilung zur Eindämmung staatlicher Übermacht? Nicht bei G20. Dass diese Zeilen aus der Feder des Hanseatischen Oberlandesgerichts stammen, welches sich im Verhältnis zur Exekutive lediglich als eine weitere Erscheinungsform der Staatsgewalt als solche sieht, gibt wenig Grund zur Hoffnung.

Rechtsanwältin Fenna Busmann

# Weihnachtsspendenaktion 2017 der Hülfskasse



## Aufruf zur Weihnachtsspende 2017 – Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

Hamburg, November 2017

**Die „Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Angehörigen auf.**

Im Jahr 2016 ging bei der Hülfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft ein Spendenbetrag in Höhe von insgesamt rund 198.000 Euro ein. Hierdurch konnten 202 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.

So erhielt beispielsweise ein an multipler Sklerose erkrankter Rechtsanwalt einen Betrag aus dem Weihnachtsspendenaufkommen in Höhe von 600 Euro. Die Spende half ihm, seinen Eigenanteil für notwendige Medikamente zu finanzieren.

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, verweisen Sie bitte an die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den Mitgliedskammerbezirken beim BGH, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

### **Emil-von-Sauer-Preis 2017**

Wir erhielten im Juni 2017 den **Emil-von-Sauer-Preis** vom Hamburgischen Anwaltverein! Dieser Preis wird alle zwei Jahre für besondere Verdienste innerhalb der Rechtsanwaltschaft verliehen. Damit würdigte der Anwaltverein 132 Jahre solidarisches Handeln innerhalb unseres Berufsstandes.

### **Spendenkonto:**

Deutsche Bank Hamburg

IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00

BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.

Steuer-Nr.: 17/432/06459

### **Kontakt:**

Kleine Johannisstraße 6

20457 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79

Fax: (040) 37 46 45

[www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)

[info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de)

Facebook: <http://www.facebook.com/huelfskasse>

## Aufruf: Bitte „weitere Kanzlei“ melden

**A**b dem 01.01.2018 hat die BRAK auch für jede weitere Kanzlei eines Mitglieds einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einzurichten (§ 31a Abs. 7 BRAO n.F.). In Abgrenzung zur Zweigstelle ist die weitere Kanzlei von der bisherigen Kanzlei rechtlich und organisatorisch unabhängig, während die Zweigstelle organisatorisch an die Hauptkanzlei angegliedert ist.

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 18/9521, S. 103) handelt es sich um eine weitere Kanzlei, wenn die von einem Rechtsanwalt neben der in der Zulassungskanzlei ausgeübten Tätigkeit entfaltete Berufsausübung nicht von der Zulassungskanzlei abhängig und an diese angegliedert ist, sondern der eigenständigen, von der Zulassungskanzlei rechtlich unabhängigen anwaltlichen Berufsausübung dient. Dies ist beispielsweise immer dann der Fall, wenn der Rechtsanwalt, der in seiner Zulassungskanzlei als Einzelanwalt tätig ist, daneben noch in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig ist. Bei einem Rechtsanwalt, der in seiner Zulassungskanzlei im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig ist, liegt eine weitere Kanzlei vor, wenn er daneben noch in einer anderen Berufsausübungsgemeinschaft oder als Einzelanwalt tätig ist.

Ein neben der Zulassungskanzlei zur anwaltlichen Berufsausübung unterhaltener weiterer Standort ist dagegen als Zweigstelle anzusehen, wenn eine Beziehung zu einer Hauptkanzlei besteht, an die der weitere Standort rechtlich angegliedert ist. Hauptkanzlei in diesem Sinne kann sowohl die Zulassungskanzlei als auch eine bestehende weitere Kanzlei sein. Unterhält z.B. eine Berufsausübungsgemeinschaft mehrere Standorte, so hat jeder ihr angehörende Rechtsanwalt an einem dieser Standorte seine Hauptkanzlei, wobei dieser nicht bei allen angehörigen Rechtsanwälten derselbe sein muss. An anderen Standorten der Berufsausübungsgemeinschaft, an denen er ebenfalls tätig ist, unterhält der Rechtsanwalt dann eine Zweigstelle.

Diese weiteren Kanzleien konnten bislang von uns technisch nicht als solche erfasst werden. Wir bitten daher alle Mitglieder mit weiteren Kanzleien sich bei uns mit den relevanten Daten der weiteren Kanzlei (Name, Adresse, Telefon, ggf. E-Mail) schriftlich oder per E-Mail zu melden. Nur dann kann auch für die weitere Kanzlei das erforderliche beA zur Verfügung gestellt werden.

## Umgang mit elektronischen Posteingängen bei Gericht

**W**ie Sie vielleicht schon gehört haben, ist am 15.11.2017 der elektronische Rechtsverkehr beim Amtsgericht Hamburg (Mitte) in den Bereichen Zivil, Familie, Nachlass, Betreuung, Zwangsvollstreckung und Zwangsversteigerung eröffnet worden. Damit erfüllt die ordentliche Gerichtsbarkeit ihre gesetzliche Verpflichtung aus dem eJustice-Gesetz rechtzeitig. In diesem Zusammenhang macht das Projekt Elektronischer Rechtsverkehr im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Hamburg auf Folgendes aufmerksam:

1. In Zivilverfahren entfällt bei rein elektronisch übermittelten Dokumenten die Verpflichtung, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften der Schriftsätze nebst Anlagen bei Gericht einzureichen (vgl. § 133 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es bei einer rein elektronischen Einreichung weder Original noch (beglaubigte) Abschriften gibt.

Bis zur Einrichtung einer elektronischen Weiterleitungsmöglichkeit bei den Gerichten („elektronischer Postausgang“) müssen die Ausdrücke für die postalische Zustellung folglich durch die Gerichte erfolgen. In diesem Zusammenhang teilt das Hanseatische Oberlandesgericht mit, dass die Gerichte in Hamburg elektronisch eingereichte Schriftsätze nebst Anlagen künftig nur jeweils einmal für jeden Zustellungsempfänger ausdrucken und postalisch zustellen. Dies sei auch dem Umstand geschuldet, dass sich aus dem Inhalt der

Schriftsätze die Anzahl der jeweils vertretenen Mandanten oft nicht ergibt, so dass anderenfalls Ausdrücke nur anhand der Gerichtsakten hergestellt werden könnten, wodurch die Möglichkeit wegfallen würde, zentralisierte Druckeinrichtungen zu nutzen.

Das Hanseatische Oberlandesgericht bedauert diesen Umstand und bittet um Verständnis, da es sich lediglich um eine Übergangsregelung für die Einführungsphase des elektronischen Rechtsverkehrs handele und die Verpflichtung zur Herstellung von Abschriften mit der Einrichtung des elektronischen Postausganges ohnehin auf die Zustellungsempfänger übergehen werde.

- Die Sichtung der elektronischen Postfächer erfolgt nur im Rahmen der regulären Dienstzeiten der Gemeinsamen Annahmestelle bzw. der Poststellen, also insbesondere nicht im Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Die amtsgerichtlichen Eildienste sind – wie bisher – über den Faxanschluss der Bereitschaftsdienstgeschäftsstelle und durch persönliche Abgabe von Schriftsätzen bei dieser Geschäftsstelle erreichbar.

## Verzicht auf Zulassung zum Jahresende

**W**er seine Anwaltszulassung „zurückgibt“, also auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO), erhält von uns einen Widerrufsbescheid mit Empfangsbekanntnis und Rechtsmittelverzichtserklärung. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die mit Wirkung zum Jahresende verzichten möchten, bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass Empfangsbekanntnis und Rechtsmittelverzichtserklärung jeweils ausgefüllt auch vor Jahresende auf der Kammergeschäftsstelle wieder eingehen. Anderenfalls kann die Löschung der Zulassung nicht zum Jahresende erfolgen.

Für die Verzichtserklärung gibt es ein Formular auf unserer Homepage.

## Seminar „beA – so geht’s“ im Dezember

**I**n Kooperation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer veranstaltet das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) am 19.12.2017, von 09.00-13.00 Uhr, ein weiteres Seminar „beA – so geht’s! – Die praktische Demonstration des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches“ in Hamburg.

In einem speziell für dieses Seminar entwickelten Schulungskonzept zeigt das DAI live

- den Zugang zum beA und das Einrichten auf Ihre individuellen Bedürfnisse,
- den Einsatz der beA-Karte und welche Funktionen und Zertifikate benötigt werden,
- die Rechtevergabe für die Nutzung durch Mitarbeiter/Beschaffung und Installation von dafür notwendigen Zertifikaten,
- den Einsatz der elektronischen Unterschrift (Signieren im und außerhalb des beA, Signaturprüfung, Stapelsignatur) sowie
- das Versenden/den Empfang/das Importieren und Exportieren von Nachrichten im beA.

Das Seminar ist sowohl für Rechtsanwälte als auch für Mitarbeiter und unabhängig davon, ob eine spezielle Kanzleisoftware zum Einsatz kommt, geeignet. Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Der Seminarort ist das Empire Riverside Hotel, Bernhard-Nocht-Straße 97, 20359 Hamburg. Die ermäßigte Teilnehmergebühr für Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und deren Mitarbeiter beträgt EUR 125,00 (statt EUR 175,00).

Anmeldungen sind direkt beim DAI auf deren Homepage vorzunehmen. Sie können hierzu auch den Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2017-017](http://www.rak-hamburg.de/2017-017) verwenden.

Diese Information finden Sie auch auf unserer Homepage unter „Elektronischer Rechtsverkehr“.

## Zustellungen von Anwalt zu Anwalt

**A**m 01.01.2018 tritt der neu formulierte § 14 Satz 1 BORA in Kraft. Danach hat der Rechtsanwalt ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen.

Wie wir an dieser Stelle bereits berichteten, konnte der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 2015 (Urteil vom 26.10.2015 – AnwSt (R) 4/15) aus § 14 BORA keine Rechtspflicht ableiten, bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt das Empfangsbekanntnis erteilen zu müssen. Weder der Wortlaut der Norm noch die einschlägige Ermächtigung des Satzungsgebers in § 59b Abs. 2 BRAO würden eine solche Regelung hergeben.

Nachdem nun sowohl Gesetzgeber als auch Satzungsgeber reagiert und die entsprechenden Normen ergänzt haben, gilt die berufsrechtliche Pflicht zur Abgabe von Empfangsbekanntnissen ab dem kommenden Jahr auch (wieder) bei Zustellungen zwischen Rechtsanwälten untereinander.

## Fachanwaltschaft: Vorbereitungszeit bei dozierender Fortbildung

**E**benfalls am 01.01.2018 neu in Kraft tritt die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 3 FAO, wonach bei dozierender Teilnahme die Vorbereitungszeit „in angemessenem Umfang“ zu berücksichtigen ist.

Leider ist den Materialien der Satzungsversammlung nicht zu entnehmen, was unter „angemessenem Umfang“ zu verstehen ist. Der Satzungsgeber wollte eine flexible Regelung, weil die Sachverhalte unterschiedlich sein können. Werde beispielsweise ein Vortrag zum wiederholten Mal nahezu unverändert gehalten, falle die Vorbereitungszeit geringer aus. Letztlich wird dies auf Einzelfallentscheidungen unter Anwendung noch zu bildender Prinzipien hinauslaufen.

Auch für die Anerkennung der Vorbereitungszeit gilt aber, dass der Fachanwalt einen geeigneten Nachweis unaufgefordert einzureichen hat (vgl. § 15 Abs. 5 Satz 1 FAO).

## beA: Passive Nutzungspflicht ab 01.01.2018

**A**b dem 01.01.2018 ist jeder Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen (vgl. § 31a Abs. 6 BRAO 2018). Es gibt also eine sogenannte „passive“ Nutzungspflicht.

Eine „aktive“ Nutzungspflicht, also eine Pflicht zur Versendung über das beA, besteht nicht. Es wird allerdings spätestens ab dem 01.01.2022 eine Pflicht geben, Dokumente nur noch elektronisch bei den Gerichten einzureichen, wobei theoretisch auch andere sichere Übermittlungswege im Sinne des § 130a Abs. 4 ZPO n.F. (2018) neben dem beA genutzt werden könnten. Die Länder können per Rechtsverordnung die anwaltliche Verpflichtung zur elektronischen Einreichung von Dokumenten bei den Gerichten vom Jahr 2022 auf das Jahr 2020 oder 2021 vorziehen.

Beim zentralen Schutzschriftenregister kann man bereits jetzt die Schutzschriften nur noch elektronisch einreichen.

# Verordnung zum elektronischen Rechtsverkehr verabschiedet

**D**as Bundeskabinett hat Ende September die „Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach“ (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) beschlossen. Am 03.11.2017 hat der Bundesrat der Verordnung im Wesentlichen zugestimmt. Die Rechtsverordnung muss nun noch im Bundesgesetzblatt verkündet werden und wird dann voraussichtlich am 01.01.2018 in Kraft treten.

Die Verordnung soll für alle am elektronischen Rechtsverkehr Beteiligten einheitliche Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten der Länder und des Bundes in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten sowie mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern schaffen.

Die ERVV enthält vor allem wichtige Regelungen zu Dateiformaten, Dateinamen und strukturierten Datensätzen.

## PDF als Standardformat

Danach ist das elektronische Dokument in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV).

Die Speicherung als PDF stellt sicher, dass die jeweilige Datei unabhängig vom ursprünglichen Anwendungsprogramm beim Empfänger originalgetreu wiedergegeben werden kann. Eine PDF-Datei kann dabei neben Text etwa auch Bilder und Grafiken enthalten. Nur ausnahmsweise, nämlich wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. Weitere Dateiformate neben PDF und TIFF sind nach der ERVV nicht zugelassen. Daher dürfen z.B. keine Schriftsätze als Textdateien (z.B. doc, docx,

rtf) und keine Fotos im verbreiteten JPG-Format übermittelt werden. Auch die bislang mögliche Übermittlung in einem komprimierten ZIP-Container wird nicht mehr zugelassen.

## Schlagwortartige Umschreibung als Dateiname

Der Dateiname soll den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung enthalten (§ 2 Abs. 2 ERVV).

Nach der Begründung zur Verordnung bedeutet dies konkret, dass der Dateiname des Schriftsatzes der üblichen Bezeichnung in der jeweiligen Prozessordnung entsprechen soll (z.B. Klageschrift, Klageerwidern, Berufungs- oder Revisionschrift oder Kostenfestsetzungsantrag). Der Schriftsatz und die Anlagen sollen neben der Inhaltsbezeichnung durch die Voranstellung einer Nummerierung (etwa 01, 02, 03 ...) geordnet werden. Eine fehlerhafte Bezeichnung des Dateinamens soll jedoch nicht zur Zurückweisung des elektronischen Dokuments nach § 130a Absatz 6 ZPO und den entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichte in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung führen.

## Keine Container-Signatur mehr

Die sog. Container-Signatur wird nach § 4 Abs. 2 ERVV ausgeschlossen.

Ausweislich der Verordnungsbegründung sei diese Einschränkung geboten, weil andernfalls eine Überprüfung der Authentizität und Integrität der elektronischen Dokumente im weiteren Verfahren regelmäßig nicht mehr möglich wäre. Denn nach der Trennung der elektronischen Dokumente könne die „Container-Signatur“ nicht mehr überprüft werden.

Für den Bereich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahrens enthält die ERVV noch keine Regelungen. Zur gegebenen Zeit soll die ERVV dann auch auf diese Bereiche erweitert werden.

# Geschäftsgebühr bei Entwurf zweier Testamente für zwei Mandanten

**N**ach der wohl herrschenden Meinung ist der Entwurf eines einfachen Testaments lediglich als Beratung nach § 34 RVG abrechenbar. Das Entwerfen eines Testaments ist eine einseitige Erklärung und gerade kein Vertrag, weshalb es keine Geschäftsgebühr auslöst. Dies hat zur Folge, dass es keine gesetzliche Gebühr gibt und stattdessen der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 RVG).

Wenn allerdings der Rechtsanwalt auftragsgemäß für zwei Mandanten zwei derart miteinander verknüpfte Testamente erstellt hat, so dass der Widerruf des einen Testaments auch den Widerruf des anderen Testaments zur Folge hat, fällt nach einem Urteil des Landgerichts Wiesbaden ausnahmsweise eine Geschäftsgebühr an. In einem solchen Fall könne nicht lediglich von einer beratenden Tätigkeit ausgegangen werden, die sich allein auf das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und dem jeweiligen Mandanten beschränke.

Vielmehr wollten die Mandanten mit ihren letztwilligen Verfügungen eine vertragliche oder vertragsähnliche Bindung herbeiführen, die es rechtfertige, hier von einer Anwendbarkeit von Nr. 2300 VV-RVG auszugehen. Denn auch vorliegend seien - wie bei einem Vertrag - aufeinander abgestimmte Willenserklärungen zweier Personen gegeben. Denn aufgrund der Korrelation zwischen den beiden Testamenten sei ein Widerruf bloß eines Testaments nicht ohne Weiteren möglich, was gerade einen wichtigen Unterschied zwischen Erbvertrag und Testament darstelle, da lediglich ein Erbvertrag Bindungswirkung entfalte.

Auch spreche die Gesetzesbegründung zur Einführung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV-RVG für die Annahme einer solchen Gebühr. Danach sollte Nr. 2300 VV-RVG an die Stelle des § 118 BRAGO treten.

§ 118 Abs Nr. 1 BRAGO betraf die Vergütung für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information, des Einreichens, Fertigen oder Unterzeichnens von Schriftsätzen oder Schreiben und des Entwerfens von Urkunden (Geschäftsgebühr). Auch wenn in Nr. 2300 VV-RVG nicht mehr von Entwerfen von Urkunden, sondern von Gestaltung von Verträgen die Rede ist, lässt sich den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen, dass Fälle der vorliegenden Art vom Anwendungsbereich der Vergütungsvorschrift ausgeschlossen sein sollten.

LG Wiesbaden, Urteil vom 12.04.2017  
– 5 S 33/16

## Erstattung der Verfahrensgebühr nach Berufung zur Fristwahrung

*„1. Die Erstattungsfähigkeit der Verfahrensgebühr in Berufungsverfahren setzt einen auf die Vertretung gerichteten Auftrag und eine Tätigkeit im Berufungsverfahren voraus. Dies wird nicht durch die Bitte an den Gegner in Frage gestellt, sich noch nicht zu bestellen.“*

*2. Die 1,6 Verfahrensgebühr ist – unabhängig von der Frage ihres Anfalls – nur dann zu erstatten, wenn die Antragstellung im Berufungsverfahren zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung erforderlich war. Dies ist vor Antragstellung und Berufungsbegründung durch den Berufungsführer regelmäßig nicht der Fall.“*

(Leitsätze des Gerichts)

**D**ie beklagte Partei hatte gegen das für sie nachteilige Urteil eines Landgerichts zunächst nur zur Fristwahrung Berufung eingelegt. Weder wurde ein Berufungsantrag gestellt noch die Berufung begründet. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerseite hat daraufhin die Vertretung auch im Berufungsverfahren angezeigt und die Zurückweisung der Berufung der Beklagten beantragt. Offensichtlich hat die Beklagte ohne Einreichen eines Berufungsantrags und einer Berufungsbegründung ihre Berufung wieder zurückgenommen.

Nach Auffassung des OLG Koblenz sind der Klägerseite die Gebühren für die Vertretung durch ihren Bevollmächtigten im Berufungsverfahren dem Grunde nach zu erstatten. Die klägerische Partei könne in der Regel nicht selbstständig beurteilen, wie auf die Berufung in der hier eingelegten Form sachgerecht zu reagieren ist, so dass ein hierauf gerichteter Prüfungs- und Vertretungsauftrag hinzunehmen ist.

Allerdings sei anstelle der beantragten 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG lediglich eine 1,1-Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 VV RVG erstattungsfähig. Zwar sei für den Prozessbevollmächtigten der Klägerseite dem äußeren Anschein nach die 1,6-Verfahrensgebühr entstanden. Der Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Prozessbevollmächtigten der Klägerseite sei aber nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig gewesen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 ZPO).

Denn ein die höhere Verfahrensgebühr auslösender Antrag auf Zurückweisung des Rechtsmittels sei grundsätzlich nicht notwendig, solange der Rechtsmittelführer noch keinen Antrag und keine Rechtsmittelbegründung eingereicht hat.

**OLG Koblenz, Beschluss vom 21.03.2017 – 14 W 118/17**

## Anwalt am dritten Ort einer ausländischen Partei

*„Einer ausländischen Partei ist es unabhängig von ihrer Parteirolle grundsätzlich nicht zuzumuten, die Wahl des deutschen Rechtsanwalts am Sitz des Prozessgerichts auszurichten.“*

*(Leitsatz des Gerichts)*

In dem zu entscheidenden Fall wurde eine beklagte Partei mit Sitz in Spanien vor dem Amtsgericht wegen eines annullierten Fluges erfolglos auf Zahlung von EUR 500,00 in Anspruch genommen. Die vom Amtsgericht festgesetzten Kosten umfassen Reisekosten für den an einem dritten Ort ansässigen Prozessbe-

vollmächtigten der Beklagten in voller Höhe von EUR 564,33. Sowohl die sofortige Beschwerde der Kläger gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss als auch die zugelassene Rechtsbeschwerde blieben erfolglos.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei es einer ausländischen Partei grundsätzlich nicht zuzumuten, die Wahl des deutschen Rechtsanwalts am Sitz des Prozessgerichts auszurichten (BGH, Beschluss vom 12.09.2013 – I ZB 39/13). Dies gelte grundsätzlich unabhängig von der Parteirolle der ausländischen Partei. Die Beklagte, die in Deutschland weder ihren Sitz noch eine Niederlassung hat, war entgegen der Auffassung der Kläger nicht gehalten, an Stelle des von ihr in entsprechenden Verfahren regelmäßig beauftragten, an einem dritten Ort ansässigen Prozessbevollmächtigten einen im Bezirk des hier zuständigen Amtsgerichts ansässigen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Auch bei Vorhandensein einer Rechtsabteilung könne nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass deren Mitarbeiter in der Lage sind, einen Zivilprozess in Deutschland ohne Einschaltung eines deutschen Rechtsanwalts zu führen.

Ferner begründe auch der Hinweis auf den geringen Betrag der eingeklagten Forderung regelmäßig nicht die Annahme, die Beauftragung eines Rechtsanwalts sei nicht erforderlich.

Unbegründet sei auch der Einwand der Kläger, die Reisekosten seien nur bis zur Grenze der durch die Einschaltung eines am Sitz des Prozessgerichts tätigen Unterbevollmächtigten entstehenden Kosten erstattungsfähig. Wird die Beauftragung eines nicht am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalts als aus der Sicht einer verständigen Partei notwendig anerkannt, ist ihr regelmäßig das Recht zuzubilligen, sich durch diesen mit der Sache vertrauten Rechtsanwalt auch in der mündlichen Verhandlung vertreten zu lassen (BGH, Beschluss vom 13.09.2005 - X ZB 30/04).

**BGH, Beschluss vom 04.07.2017 – X ZB 11/15**

## Für die gemeinsame Sache

**D**er Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer steht auch im Bereich der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten im engen Austausch mit dem Hamburgischen Anwaltsverein. Bereits Anfang des Jahres hat es zwischen dem für die Ausbildung im Vorstand des HAV zuständigen Mitglied Herrn Rechtsanwalt Jürgen Steiner, der Geschäftsführerin des HAV, Frau Rechtsanwältin Claudia Leicht, dem für die Ausbildung im Vorstand der HRAK zuständigen Mitglied, Frau Rechtsanwältin Andrea Meyer und der bei der HRAK zuständigen Geschäftsführerin, Frau Rechtsanwältin Dr. Anna Noster, ein längeres Gespräch gegeben. Gegenstand war unter anderem, wie dieser Ausbildungsberuf bei jungen Menschen attraktiv dargestellt werden könne. Aus diesem Gespräch erwuchs die Initiative zu einem gemeinsamen Besuch einer großen Ausbildungsmesse im kommenden Jahr. Wir halten Sie hierzu unterrichtet.

Frau Rechtsanwältin Andrea Meyer hat im Sommer in einem Interview des HAV Info u. a. die Tätigkeiten dargestellt, die die HRAK im Ausbildungsbereich entfaltet (HAV- Info 09/2017, S. 4 ff. oder Kurzlink über [www.rak-hamburg.de/2017-018](http://www.rak-hamburg.de/2017-018)).

Jüngst haben sich die Vorstände des HAV und der HRAK zu einer gemeinsamen Sitzung getroffen. Auch hier war u. a. der Ausbildungsbereich Gegenstand der Erörterungen. Es ist weiter erklärtes gemeinsames Ziel, den für die Tätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte so wichtigen Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellte/n weiter zu fördern und Auszubildende zu gewinnen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

## Nach dem Spiel ist vor dem Spiel

**U**m Schülern, deren Schulabschluss unmittelbar bevorsteht, Berufsperspektiven aufzuzeigen, veranstalten viele Schulen entsprechende Orientierungstage bzw. Berufsmessen. Um den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten vorzustellen, hat eine unserer Mitarbeiterinnen im Ausbildungsbereich, selbst ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte, jüngst die Stadteilschule Eppendorf aufgesucht. Sie hat interessierten Schülerinnen und Schülern das Berufsbild präsentiert und die administrativen Abläufe dargestellt. Außerdem wurden unsere Materialien, die den Beruf darstellen, verteilt. Bereits in der Vergangenheit hat die HRAK diese Möglichkeit genutzt, den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten zu bewerben und wird dies auch in Zukunft weiter tun.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

## Der Bereich der Rechtsanwalts- fachangestellten auf unserer Website

**W**ir hatten Sie bereits über den neuen Internetauftritt der HRAK informiert. Dem Ausbildungsbereich kommt hier der Übersichtlichkeit halber bereits auf der Startseite eine eigene Rubrik zu. So soll es für den Nutzer der Seite leichter werden, die für ihn relevanten Informationen zu finden. Schauen Sie doch mal „herein“. Sie finden dort weiter u.a. die Stellenbörse für Ausbildungsplätze.

Über Anregungen freuen wir uns.

## Das Völkerrecht und seine Krisen

In der Reihe „Hamburger Rechtsgespräche“ findet an der Universität Hamburg unter dem Titel „Das Völkerrecht und seine Krisen“ am

**14. Dezember 2017, 18:00 Uhr c.t.,**

im Sitzungssaal des Rechtshauses (Raum A 131) eine weitere Veranstaltung statt.

Die Universität Hamburg konnte als Referenten Christian J. Trams, Professor für Völkerrecht an der Universität Glasgow, gewinnen.

Nähere Einzelheiten finden Sie unter dem Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2017-019](http://www.rak-hamburg.de/2017-019).

## Podiumsdiskussion über Terrorabwehr

Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer lädt am

**16. Januar 2018 um 18 Uhr**

zu einer Podiumsdiskussion zum Thema „Terrorabwehr – Freiheit versus Sicherheit“ ein.

Die Diskussion findet im Kieler Landtag, Schleswig-Holstein Saal, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel, statt.

Nähere Einzelheiten erfahren Sie unter dem Kurzlink [www.rak-Hamburg.de/2017-020](http://www.rak-Hamburg.de/2017-020).

Interessierte sind eingeladen, mitzudiskutieren. Die Veranstaltung ist öffentlich. Der Eintritt ist frei.

## Ball der Hamburger Juristen

Der Ball der Hamburger Juristen, ehemals Hamburger Juristenball, findet am

**17. Februar 2018**

in den Tanzsälen des Hotel Atlantic statt.

Der Ball präsentiert sich in neuem Gewand. Unter dem Motto „Tanz um die Welt“ startet er mit einer Nacht in Venedig. Juristen und Nicht-Juristen erwartet ein abendfüllendes Programm mit Live-Musik, einer großen Tombola und einem köstlichen Drei-Gänge-Menü.

Die Gäste dürfen sich auf einige Neuerungen freuen, darunter die Öffnung des Goldenen Saals für diejenigen, die zu House und Pop tanzen wollen, sowie die Getränkepauschale bis 21 Uhr als Extra zum Menü. Zusammen mit dem Aufbau eines Fotoautomaten, dem Relaunch der Website und Flanierkarten ab 23 Uhr für EUR 19,00 wird der Ball der Hamburger Juristen (auch) für Nicht-Juristen attraktiver gestaltet.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Kurzlink

[www.rak-hamburg.de/2017-021](http://www.rak-hamburg.de/2017-021).

Die Karten sind ab sofort unter

[hamburgerjuristenball.de](http://hamburgerjuristenball.de)

und in der Geschäftsstelle des Hamburgischen Anwaltvereins erhältlich.

## Neue Mitglieder

Dr. Julian Albrecht

Kristin Alheit

Alexander Alms

Lars-Eric Appel

Omed Asmatyar

Dr. Miriam Ballhausen

Carolin Becker

Sarah Block

Carina Blust

Christian Bocklage

Daniel Brauner, LL.B.

Andreas Bremer

Dr. Ina Bruns

Denis Bulgak

Christoph Alexander von Deetzen

Sonja Diederich

Dr. Tobias Dolle

Kathrin Fedder-Wendt

Martin Fokken

Upali Michael Fonseka

Malte Fritsch

Alexander Gaub

Felix Geulen

Sandra Grillemeier

Heike Grotmaack

Nils Grunicke

Jürgen Thomas Heiden

Sebastian Alexander Herrmann

Iris Sigrid Heß

Svetlana Hessenauer

Markus Hildebrandt

Julia Hilgenberg, LL.M.

Jan Christoph Hobus

Ayse Isler

Alexander Jaeger, LL.M.

Rosie James

Arne Jansen

Kristin Kammann

Franz Kauer, LL.M.(Univ.Stellenbosch)

Dr. Alexander Nils Klausmann

Juri Klein

KLR Kittlitz Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Andrea Kohel

Martina Korch

Thomas Krajewski

Dr. Simona Kreis

Daniel Kreuzmann

Sabrina Krüger

Linda Kuball, LL.M.

Gregor Lamersdorf

Flavia Lang

Maximilian Larsen

Sven Lauritzen

Mahren Lütjohann

Quintin Nathan Mahlow

Liisa Marquardt

Dr. Moritz Meister, M.Sc. LL.B.

Dr. Kaspar Henrik Möller

Dr. Robert Müller

Dr. Sandra Müller

Marie-Luise Nalop

Malte Neumann

Bernd Neuthor

Julian Niederlein

Laura Niemann

Dr. Philipp Nonnenmühlen

Britta Pancek

Aram Papikyan-Kahnke

Dr. Christos Paraschiakos, LL.B.

Fritz Pieper

Katrin Franziska Pilgram

Moritz Tobias Pottek

Ulrike Prokop

Dr. Jan-Henric M. Punte, LL.M.(Hull)

Patrick Purbacher

Ria-Sophie Röbbing

Paul Caesar Rode

Lilly Rudolph

Philipp Sauer

Sarah-Lena Schadendorf

Nina Schaub

Dr. Denis Schlimpert, LL.M. (Paris1)

Moritz Schlüter

Anna Schneider

Sven Patrick Schneider, LL.B.

Meike Schomäker

Stefanie Schönfeld

Nils John Schumacher

Till Schwichtenberg

Florian Seitz, LL.M. (Cape Town)

Max Sergelius

Jana Maria Siemens

Benjamin Stach, LL.M Intellectual

Rolf-Ruprecht Stalling

Isa-Marie Steinau

Maximilian Stöwahse, LL.M.

Dorothee Strubel

Gyda Stücke

Marvin Stuhr

Dr. Sascha Süße, LL.M.

Felicitas Ukert

Dr. Marlen Vesper-Gräske

Elisabeth von Heckel

Moritz von Wagenhoff

Marco Weibrecht

Christine Maria Weyhing

Franziska Elisabeth Zegula

Dr. Lennart Ziebarth

## Ausgeschiedene Mitglieder

Dr. Janne Greta Barrelet	Dr. Christian Hinz	Roggenbuck
Dr. Sven Bartfeld, LL.M.oec.	Wolfgang Walter Horn	Beatrix Roth
Angelika Baumgarte	Rachel Jacobsohn	Aurelio Scarfò
Henning Behrens	Gabriele Jarke	Rüdiger Schach †
Marlen Bell	Anna Judith Kaiser, LL.M.	Deborah von Schalscha-Ehrenfeld
Sabine Beth	Dennis Kara Osman	Hendrik Schattka
Nadine S. Biemann	Wi.Jur. Dr. Andreas Kiontke	Ulrich W. Schmidt
Olga Birt	Thomas Koch	Jürgen Schneider
Karl Blohm †	Dr. Philipp Kork	Sven Schulze
Carolin Bothe	Gülhan Korte	Irina Stankovic
Johanna Brock-Wenzek	Karim Kousksi, LL.M.	Philipp Stegmann, LL.M.
Joachim Brüggemann	Tomke Kranz	Friederike Steinhoff
Dr. Joachim Cyrus	Gesa Krohn	Jan Frederik Strasmann
Dr. Olivia Czerny	Dr. Sebastian Kuerth, LL.M.	Rolf W. Thiel
Dr. Frank Diedrich	Maître en droit S. Landgraf	Björn Thöne
Felix Diegel	Dr. Nadine Lichtblau	Dr. David Tichbi
Christoph Dittrich	Dr. Martin Liebig, M.A.	Bettina Ariane Tielmann
Pamela Domröse, Dipl.-Jur	Christine Lioultchev	Dr. Daniel Tietjen
Georg-Friedger Drewsen	Dipl.-Kfm. Gerrit Marks	David Valiela-Rodriguez
Dipl.-BW Michael Evert	Luisa Matt	France Vehar, LL.M.
Dr. Sabrina Fasholz, LL.M.	Falko Maurer	Talena Vorwerk
Nico Fuchs	Dr. Peter Conrad Mohr	Hans-Peter Wagner
Timo Fuchs	Rebeka Montaser-Pels	Annekatren Waldschmidt
Jana Gaßner, LL.M.	Dr. Sebastian Müller	Gerst & Wedekind (G&W Legal)
Anne-Helene Gehrmann	Dr. Wiebke Mund	Giannina-Louisa Wille
Janine Gissa	Dr. Volker Neumann-Schniedewind	Dr. Christian Woeste
Felix Gold	Ewa Novak-Niedzwiedzka	Wiebke Wortmann
Dipl.-Jur. Tim Golke	Nabil Oelze, LL.M.	Christian Rudolf Wuthenow
Nina-Sophie Graewe	Jonas Otten	
Wolfgang Grytz †	Dipl.-Betriebsw. C. Pausch	
Guido Guddat	Eric Persson	
Fabian Benedikt Haase	Jörg Pinske	
Dr. Philipp Hammerich	Hartwig Peter-Fritz	
Adriane Henniges		
Dr. Klaus Herdemerten		

## Neue Fachanwälte

<b>Arbeitsrecht</b>
Verena von Deetzen
Dr. Christina Hermreck
Markus Illmer
Gabriele Lippert
Dr. Philipp Raben
Matthias Reichel
Teresa Wanner
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b>
Maximilian Jürgens
Olaf Matschernus
Achim Tiffe
Dr. Karsten Winckler
<b>Bau- und Architektenrecht</b>
Julia Maria Barnstedt, LL.M.
Dipl.-Ing. Frerk Schäfer
<b>gewerblicher Rechtsschutz</b>
Britta Klingberg, LL.M.
<b>Handels- und Gesellschaftsrecht</b>
Matthias Giesecking
Kalle Lischewski
<b>Informationstechnologierecht</b>
Dirk Werner Meinicke, LL.M.
Sebastian Sudrow
<b>Insolvenzrecht</b>
Susanne Heymann
<b>Medizinrecht</b>
Linda Kuball, LL.M.
<b>Miet- und Wohnungseigentumsrecht</b>
Christoph Kreuzler
Kathrin Loose
<b>Strafrecht</b>
Klaus-Götz von Glasenapp
Dr. Philip von der Meden
<b>Urheber- und Medienrecht</b>
Dipl.-Jur. Lars Hämmerling
<b>Vergaberecht</b>
Sebastian Schnitzler, LL.M.
<b>Verkehrsrecht</b>
Sölen Izmirli
Isabelle Peters
Sarah Pötzl
Knut-Felix Ruhnke
Thomas Warthöfer
Tobias Wurm
<b>Versicherungsrecht</b>
Martin Hintze
Björn Jöhnke
<b>Verwaltungsrecht</b>
Corinna Lindau, LL.M.

### ZAHL DER MITGLIEDER ZUM 31. 10. 2017:

• Niedergelassene Rechtsanwälte (nRA)	9.502	• Europäische Anwälte	37
• Syndikusrechtsanwälte (SRA)	108	• Europäische Syndikusanwälte	1
• Doppelzulassung (nRA + SRA)	736	• Doppelzulassung (Europäische Anwälte + Syndikus)	1
• Rechtsbeistände	27	• Ausländische Anwälte	27
• Anwalts-GmbH/AG	56	SUMME:	10.499
• Mitglied nach § 60 Abs. 2. S. 3 BRAO	4		

# Hanseatische Rechtsanwaltskammer

## KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Medizinrecht, Migrationsrecht, Steuerrecht, Vergaberecht <i>.eggert@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-28	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau K. Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> alle weiteren Fachanwaltschaften <i>k.mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-12	Mo bis Do 9–14 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, U, V, X, Y Unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-20	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G <i>klein@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-18	Mo, Di, Do 9–13 Uhr
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder H, Z <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-26	Di bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K, Elektronische Signaturkarte, Juristenausbildung <i>ghyczy@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-17	Mo bis Fr 9–13 Uhr
Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M, N <i>jokic@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-21	Mo und Di 9–16 Uhr Do 9–15 Uhr
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder O bis Q, S, St <i>horn@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-19	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Navaei	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung L bis Z <i>navaei@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-24	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Barth	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Fortbildung Rechtsfachwirt/in Ausbildungsabteilung A bis K <i>barth@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-35	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder C, W <i>weinheimer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-42	Di bis Do 9–14 Uhr
Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder D, E, Gebührengutachten, Gebührenberatung <i>stephan@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-48	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Petersen	Sachbearbeitung Mitglieder L, Gebührenberatung <i>petersen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-49	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirt/in, Begabtenförderung <i>s.mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-15	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-22	Mo bis Fr 9–13 Uhr
Frau Kuhlmann	Buchhaltung <i>kuhlmann@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-16	Mo bis Do 8–14 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung A, B, U, Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsberatung <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-23	Mo bis Do 10–15 Uhr
RAin Dr. Noster Geschäftsführerin	Ausbildungsbereich <i>noster@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-38	Di, Mi 9–13 Uhr
RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung E–J, Ti–Ty, W, Kanzleiabwicklungen L bis Z <i>kracht@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-29	Mo bis Fr 9–17 Uhr
RA Jacobs Geschäftsführer	Mitgliederberatung C, K–N, Q, Ta–Th <i>jacobs@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-27	Mo bis Fr 9–17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung P, R, S, V Datenschutz, Gebührenberatung, Fachanwaltschaften L–Z <i>hoes@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-25	Mo bis Fr 9–17 Uhr
RA Dr. Löwe, LL.M. Geschäftsführer	Mitgliederberatung D, O, X, Y, Z, Fachanwaltschaften A–K Buchhaltung, Internationale Anwälte <i>loewe@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-13	Mo bis Fr 9–17 Uhr
RAin Wallner Referentin	Beschwerden E, F, I, J, P, R, T, V, W Rechtsmittelverfahren der Syndikusrechtsanwälte <i>wallner@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-14	Mo bis Fr 9–16 Uhr